

# **MÄNNERGESANGVEREIN FROHSINN UMMENDORF e.V.**

## **gegr. 1909**

### **Vereinssatzung**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen **Männergesangverein Frohsinn Ummendorf** mit Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Ummendorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Der Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor; stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen beschließen. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

#### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Bitte um Aufnahme kann mündlich oder schriftlich an den Vorstand oder an ein singendes Mitglied gerichtet werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der bei gewichtigen Gründen auch das Recht der Ablehnung hat.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden und wird

rechtsgültig zum Ende des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer Auflagen verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen gegen diesen Beschluss Einspruch zu erheben und zwar in schriftlicher Form. Macht ein Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Der Beitrag bzw. Umlagesatz kann auch mittels SEPA-Lastschrift erfolgen. Dazu ist das SEPA-Lastschriftmandat beim Mitglied einzuholen.

## **§ 6 Verwendung der Finanzmittel**

Die Finanzmittel des Vereins dienen allein dem beschriebenen Vereinszweck. Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand einschl. Beirat
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Beirat, gebildet aus vier singenden Mitgliedern des Chores.  
(wenn möglich, je ein Vertreter der vier Singstimmen)

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenführer (Kassier).

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden

Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Der/die Chorleiter/in**

Der musikalische Leiter des Vereins wird durch den Vorstand bestimmt. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines Vertrages oder auf Grund einer mündlichen Absprache mit Handschlag. Beide Formen sind für beide Seiten gleich bindend. Das Honorar wird zwischen Vorstand und Chorleiter/in abgesprochen, wobei die Bestimmungen der §§ 2 und 6 dieser Satzung zu berücksichtigen sind. Der/die Chorleiter/in ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich einschließlich der Programmgestaltung musikalischer Auftritte in der Öffentlichkeit.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder dies beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht schriftlich im Gemeindeblatt unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert und unterschrieben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- d) Entgegennahme des musikalischen Berichts des/der Chorleiter/in;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl des Vorstandes;
- g) Wahl von einem Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Mitgliederversammlung schriftlich und begründet drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Unter Punkt "Verschiedenes" der Tagesordnung können mündlich Anfragen vorgetragen werden.

## **§ 11 Ehrenmitgliedschaft**

Die Mitgliederversammlung kann singenden oder fördernden Mitgliedern auf Grund besonders hoher Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft übergeben. Chorleiter/innen können dementsprechend zu Ehrenchorleitern/innen ernannt werden. Der Mitgliedsbeitrag entfällt.

## **§ 12 Ehrenordnung**

Der Verein hat eine Ehrenordnung, in der alle Bestimmungen bezüglich Ehrungen, Ständchen, Jubiläen, Beerdigungen u.a. festgelegt sind. Änderungen der Ehrenordnung beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Inhalt der Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 13 Die Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes

beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14 Datenschutzbestimmungen**

Der Verein verarbeitet mit Einwilligung seiner Mitglieder bzw. im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse und zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Er erhebt, verarbeitet und nutzt diese auch auf elektronischem Wege, ausschließlich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Vereines.

Folgende Daten werden stets unter Berücksichtigung aller geltender Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), erhoben, gespeichert und verarbeitet:

- a) Name, Vorname, Anschrift
  - b) Geburtsdatum
  - c) Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, E-Mailadresse)
  - d) Art der Mitgliedschaft (Aktiv, Fördermitglied)
- bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- e) Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
  - f) Ehrungen
  - g) Historie der Mitgliedschaften in anderen Gesangvereinen für Ehrungen

Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Mitglieds (IBAN, BIC) gespeichert, sofern es am Einzugsverfahren seines Mitgliedsbeitrags teilnimmt.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben oder, wenn sie zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Vereins, insbesondere gegenüber seinen Mitgliedern, oder zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. In diesem Fall werden die Betroffenen unverzüglich benachrichtigt.

Die Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, wenn diese nicht mehr verarbeitet werden müssen.

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter geschützt.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Oberschwäbischen Chorverband, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Auskunft über die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten zu verlangen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, Erhebung, Verarbeitung oder Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen. Schließlich hat er das Recht zur Beschwerde an den Landesdatenschutzbeauftragten.

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung zuletzt am 21.10.2021 geändert worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.